

Sitzung vom 18. April 2007

**568. Postulat (Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen
an der Primarstufe)**

Kantonsrätin Andrea Widmer Graf, Zürich, Kantonsrat Martin Kull, Wald, und Kantonsrätin Pia Holenstein Weidmann, Affoltern a. A., haben am 18. Dezember 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an der 1.–3. Klasse der Primarstufe der Unterrichtsverpflichtung der übrigen Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I anzupassen und auf 28 Wochenlektionen zu senken.

Begründung:

Für Lehrpersonen an einer 1.–3. Klasse beträgt die Unterrichtsverpflichtung 29 Wochenlektionen, während für alle anderen Lehrpersonen an der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine Unterrichtsverpflichtung von 28 Lektionen gilt.

Die 29 Wochenlektionen an der Unterstufe sind nicht mehr zeitgemäss. Sie stammen aus einer Zeit, als es in der Volksschule noch keine 5-Tage-Woche und keine Blockzeiten gab und als die Schülerinnen und Schüler in der 1. Klasse nur etwa 18 Lektionen Unterricht hatten. Im heutigen Schulsystem führt die Unterrichtsverpflichtung von 29 Wochenlektionen jedoch zu organisatorischen und administrativen Schwierigkeiten.

Wenn die Blockzeiten konsequent durchgeführt werden, findet der Unterricht in Blöcken am Vormittag von 8–12 Uhr und am Nachmittag von 14–16 Uhr statt, was insgesamt 28 Lektionen ergibt. Eine 29. Lektion der Lehrperson passt nicht mehr in den Stundenplan. Sie müsste irgendwo von 16–17 Uhr angehängt werden, was den Blockzeiten widerspricht und Kinder oder Eltern zusätzlich belasten würde. Es macht keinen Sinn, wenn die Kinder einer Halbklassse von 15–17 Uhr zur Schule gehen müssen, damit die Lehrperson ihre 29. Lektion erteilen kann.

Die Stundenplanbeispiele, welche das Volksschulamt für die neuen Blockzeiten herausgegeben hat, gehen deshalb von einem Pensum von 28 Lektionen aus. Die Konsequenz daraus ist, dass die Pflichtstundenzahl angepasst werden muss. Die Blockzeiten dürfen keinesfalls dazu führen, dass eine Lehrperson an der Unterstufe kein volles Pensum mehr erteilen kann, denn dies wäre mit einem nicht beabsichtigten Lohnabbau verbunden.

Der Unterschied zwischen Mittelstufen- und Unterstufenlehrpersonen ist aber auch aus anderen Gründen überholt. Viele Lehrpersonen können heute nicht mehr nur in einer einzigen Klasse unterrichten, sie werden – je nach Fächer – in verschiedenen Klassen eingesetzt, auf der Unterstufe oder der Mittelstufe. Dies gilt insbesondere für Fächer wie Handarbeit, Englisch oder Sport. Da die Primarlehrerinnen und Primarlehrer seit einigen Jahren nicht mehr für alle Fächer ausgebildet werden, wird der Einsatz in verschiedenen Klassen zunehmen. Es gibt keinen Grund, die Lektionen unterschiedlich zu entschädigen, wenn sie an einer 3. oder an einer 4. Primarklasse erteilt werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Andrea Widmer Graf, Zürich, Martin Kull, Wald, und Pia Holenstein Weidmann, Affoltern a.A., wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss §7 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311) betragen die Pflichtlektionen für die an der 1.–3. Klasse der Primarstufe (Unterstufe) unterrichtenden Lehrpersonen mit einem Vollpensum 29 Lektionen pro Woche. Die Pflichtlektionen für die Lehrpersonen an der 4.–6. Klasse (Mittelstufe) und an der Oberstufe betragen 28 Lektionen pro Woche. Die Arbeit der Lehrpersonen umfasst mehr als den Kernauftrag des Unterrichtens. Der Berufsauftrag der Lehrpersonen ist im Einzelnen in § 18 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LS 412.31) festgelegt.

Die im Jahr 2000 veröffentlichte Studie über die Arbeitszeit und die Arbeitsbelastung von Prof. Dr. H. J. Forneck weist grundsätzlich eine hohe Arbeitsbelastung der Lehrpersonen aus. Gemäss dieser Studie arbeiten die auf der Unterstufe der Primarschule tätigen, vollzeitlich angestellten Lehrpersonen nach eigenen Angaben im Mittel 1987 Stunden pro Jahr. Auf der Mittelstufe bzw. auf der Oberstufe unterrichtende Lehrpersonen weisen dagegen eine höhere Arbeitszeit von 2094 Stunden bzw. 2111–2173 Stunden pro Jahr aus. Im Weiteren empfinden gemäss dieser Studie an Unterstufenklassen unterrichtende Lehrpersonen die persönlichen Belastungen durch den Unterricht weniger stark als die mit der Führung von Mittelstufenklassen betrauten Lehrpersonen. Eine Senkung der Pflichtlektionenzahl derjenigen Kategorie von Lehrpersonen, die tiefere Arbeitszeiten ausweisen als andere, ist deshalb – losgelöst von anderen Massnahmen – nicht angezeigt.

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, SR 412.100) empfohlene Stundenplangestaltung auf der Primarstufe führt dazu, dass die auf der Unterstufe tätigen Lehrpersonen höchstens 28 Wochenlektionen an ihrer Klasse unterrichten können. Auch wenn zurzeit nur rund 30% der Lehrpersonen mit einem Vollpensum unterrichten, ist dieser Berufsgruppe eine Anstellung mit voller Beschäftigung zu ermöglichen. Die betroffenen Lehrpersonen haben deshalb eine zusätzliche Wochenlektion ausserhalb ihrer Klasse zu übernehmen. Es trifft zu, dass sich daraus für die Schulgemeinden in organisatorischer Hinsicht Schwierigkeiten ergeben. Aus diesem Grunde ist in Bezug auf die Lektionenverpflichtung eine Gleichstellung der Unterstufenlehrpersonen mit den übrigen Lehrpersonen der Volksschule anzustreben.

Im Rahmen der bereits aufgenommenen Arbeiten zur Neufestlegung des Berufsauftrags der Lehrpersonen soll deshalb auch die Frage der Lektionenverpflichtung geprüft werden. In diesem Zusammenhang ist z. B. denkbar, dass im Falle einer einheitlichen Lektionenverpflichtung von 28 Wochenlektionen für alle Lehrpersonen der Volksschule die Unterrichtstätigkeit der Unterstufenlehrpersonen anders gewichtet wird und diese dafür vermehrt zu Tätigkeiten zu Gunsten des Schulhausteams und der Schulgemeinde verpflichtet werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, das Postulat KR-Nr. 401/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösl